

675.28.18

15. April 2004

**Arbeitspapier zu Meinungsäußerungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht
bei Online-Publikationen**

- angenommen auf der 35. Sitzung am 14./15. April 2004 in Buenos Aires - *

- Übersetzung -

Bedenkt man, dass mehr als 10 Jahre vergangen sind, seit das Internet für Online-Publikationen genutzt wird, ist es notwendig, das Verhältnis zwischen den elementaren Menschenrechten der freien Meinungsäußerung und des Persönlichkeitsrechts erneut zu überdenken. In jüngster Zeit wurde von Personen, die personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht haben, geltend gemacht, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung ihnen erlaube, das Recht der Betroffenen am Schutz ihrer persönlichen Daten zu übergehen.

Es muss aber betont werden, dass diese genannten Rechte dieselbe Priorität genießen und im allgemeinen keines von beiden dem anderen vorgehen sollte.

Das Datenschutzniveau bei Online-Publikationen sollte sich vielmehr an einem vorsichtig ausgewogenen Kompromiss zwischen dem individuellen Persönlichkeitsrecht und dem Recht auf freie Meinungsäußerung orientieren.

* Aufgrund von Zuständigkeitsproblemen waren Norwegen und Schweden nicht in der Lage das Dokument zu unterstützen.

Beziehen sich Informationen über das Privat- oder Familienleben, die private Korrespondenz und die Privatwohnung auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, müssen die zentralen Vorschriften über den Datenschutz Anwendung finden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung darf gegenüber dem Persönlichkeitsrecht nicht die Oberhand gewinnen.

Ungeachtet besonderer Privilegien für journalistische Aktivitäten, die gesetzlich geregelt werden können, sollten die folgenden vorrangigen Prinzipien bei Online-Publikationen Beachtung finden:

- Die Daten müssen in legaler und fairer Weise erhoben werden.
- Es muss ein Recht auf Gegendarstellung und auf Berichtigung von unwahren Tatsachen eingeräumt werden.
- Es muss ein Recht auf Zugang zu den veröffentlichten Daten eingeräumt werden.
- Es muss ein Beschwerdeverfahren eingerichtet werden.

Journalisten sind nicht verpflichtet, ihre Informationsquellen zu überprüfen und gegenüber den betroffenen Personen oder anderen offen zu legen, außer in gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen.